

Rechtsauskunft

Computer als Hilfsmittel bei Schlussprüfungen

Sachverhalt:

Darf bei der Maturitätsprüfung der Deutschaufsatz auf dem Computer geschrieben werden?

Rechtslage:

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Maturitätsprüfungsreglements des Gymnasiums (SchBl 1998, Nr. 7-8) bestimmt der Rektor oder die Rektorin nach Rücksprache mit den Fachgruppen die erlaubten Hilfsmittel. Das Rektorat kann grundsätzlich zulassen bzw. bestimmen, dass der Deutschaufsatz auf dem Computer geschrieben wird.

Dabei sind aber folgende Grundsätze zu beachten:

1. Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung.
2. Grundsatz, dass die Leistung dem Prüfling zugemessen werden kann (d.h. tatsächlich von ihm erfolgte).

Insbesondere der zweite Grundsatz führt zu einigen Restriktionen:

- Die Verwendung eines eigenen Computers ist nicht möglich, da auf diesem Hilfsmittel installiert sein könnten, welche die „eigene Leistung“ beeinträchtigen könnten (fremde oder vorbereitete Dokumente, Textbausteine, Verbindung zum Internet, Hilfsprogramme usw.). Fraglich wäre in diesem Zusammenhang auch die Chancengleichheit.
- Bei Arbeitsplatzstationen (PC-Zimmer) ist sicherzustellen, dass die Verbindung ins Internet nicht möglich ist, da fremde Dokumente heruntergeladen werden könnten.
- Mithin sind von der Schule Laptops oder Arbeitsplatz-PCs mit gleicher Konfiguration und ohne Internetverbindung zur Verfügung zu stellen.

Damit ist die Schule für die Einsatzfähigkeit der Geräte verantwortlich. Sie hat bei einem Ausfall für ein Ersatzgerät zu sorgen. Fällt ein Gerät während der Arbeit ohne Verschulden des Prüflings aus, ist durch eine angemessene Prüfungsverlängerung für einen Ausgleich zu sorgen.

Sachfremde Beurteilungskriterien sind im Voraus bekannt zu geben. Wird auf die Darstellung (Formatierung) Wert gelegt, ist dies zu deklarieren. Eine einheitliche Vorlage ist diesbezüglich sicher von Vorteil.

Rechtschreibung und korrekte Silbentrennung sind als Beurteilungskriterien von untergeordneter Bedeutung, da entsprechende Tools bestehen.

Es ist sicherzustellen, dass das Resultat (Ausdruck oder Datenträger) individuell eindeutig gekennzeichnet ist. Ausdruck, Diskette oder CD sollten etikettiert und unterschrieben werden. Grundsätzlich nicht massgebend ist, ob und wie gut die Schülerin oder der Schüler das Zehnfingersystem beherrscht - diese „Kulturtechnik“ kann heute vorausgesetzt werden. Bezüglich der Geschwindigkeit bestehen schon heute Unterschiede beim Schreiben. Allerdings ist den Schülerinnen und Schülern der Einsatz dieses Hilfsmittels genug früh bekannt zu geben, so dass allfällige Defizite aufgearbeitet werden können (zumindest während der Einführungsphase).

In welcher Form die Arbeit abgegeben wird (Ausdruck oder Datenträger) ist nicht von Belang. Dabei sind technische Fragen vorrangig.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch, das „Werk“ nach Hause nehmen zu dürfen. Wie bei den von Hand geschriebenen Prüfungen besteht aber im Rahmen des rechtlichen Gehörs der Anspruch auf eine Kopie.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko / 18. Februar 2004, geprüft cp, August 2012